

STELLUNGNAHME

des Hochschullehrerbunds – Landesverband Schleswig-Holstein

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck,

zu Artikel 1: Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Zu § 1 – Geltungsbereich

Änderungsvorschlag:

Die Hochschulen sollten hochschulartunabhängig alphabetisch aufgezählt werden. Nur dies würde der Gleichwertigkeit der Hochschulen entsprechen. Die Hochschulart Fachhochschule sollte im Gesetz durchgängig mit „Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW)“ bezeichnet werden.

Begründung:

Die Unterscheidung der Aufgaben zwischen Universitäten einerseits und HAW andererseits entspricht lange nicht mehr dem erreichten Stand der HAW.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss aus dem Jahr 2010 (Beschl. v. 13.04.2010, Az. 1 BvR 216/07) festgestellt, dass sich Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen können. Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Auffassung im Wesentlichen damit, dass Bundes- und Landesgesetzgeber die Universitäten und Fachhochschulen in den vergangenen Jahren „einander angenähert“ haben. Dies sollte sich daher auch erkennbar im neuen Hochschulgesetz widerspiegeln.

Zu § 15 Öffentlichkeit der Sitzungen, § 16 Beschlüsse und § 17 Wahlen

Der **hlb** begrüßt die Ergänzung der bisherigen Regelungen für die Arbeit der Hochschulgremien um Vorgaben für den Einsatz digitaler Medien und elektronischer Verfahren.

Mit der Verankerung der Zulässigkeit digitaler Formate an sich und einer Regelung der essenziellen Fragen zu:

- Beschlussfähigkeit
- Durchführung von Abstimmungen und Wahlen
- Entscheidungen im Umlaufverfahren und
- Gewährleistung der Öffentlichkeit

bei digitaler/elektronischer Umsetzung der Gremienarbeit wird nunmehr ein Mindestmaß an rechtlicher Sicherheit geschaffen.

Zu § 51 Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Der **hlb** begrüßt ebenfalls die Ergänzung der bisherigen Regelung um den neu einzufügenden Absatz 6 und damit die Verankerung der Rahmenbedingungen für einen digitalen Prüfungsbetrieb. Dies schafft Orientierung, Transparenz und Rechtssicherheit für alle am Prüfungsbetrieb Beteiligten – Prüfer, Prüfling und Prüfungsverwaltung.

Die Ermächtigung der Hochschulen das Nähere, „insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen durch Satzung, (...)“ zu regeln, gewährleistet gleichzeitig einen Spielraum für die individuelle Berücksichtigung von Besonderheiten an den einzelnen Hochschulen des Landes.

Zu § 54a - Promotionskolleg Schleswig-Holstein

Änderungsvorschlag:

Den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben oder voraussichtlich in Zukunft u.a. durch das verliehene Promotionsrecht nachweisen werden können.

Begründung.

Das in § 54a geregelte Promotionskolleg Schleswig-Holstein konnte bisher keine erfolgreiche Entwicklung nehmen. Im Jahr 2015 wurde im Rahmen der Hochschulgesetznovellierung die Möglichkeit eröffnet, dass Universitäten und Fachhochschulen gemeinsam ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein gründen können. Nach mittlerweile über fünf Jahre ist dieses Ziel nicht erreicht. Der Hochschullehrerbund **hlb** Schleswig-Holstein hatte bereits 2015 darauf hingewiesen, dass eine Kann-Regelung nicht ausreichend sein wird und damit keinesfalls ein „verlässlicher Rahmen zur Durchführung von Promotionsvorhaben“ für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen geschaffen wird. Zu unserem großen Bedauern ist diese Vermutung Realität geworden. Auch der Grund für diese Behinderung war bereits 2015 absehbar: die ablehnende Haltung der Universitäten. Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass es nicht ausreicht, wenn nur Promotionsverfahren möglich sind, für die es eine „Beteiligung einer universitären Spiegelprofessur“ gibt.

Das Hessische Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2015 bietet eine Best-Practice-Regelung an, indem es in § 4 Absatz 3 den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Forschung und Entwicklung uneingeschränkt und das eigenständige Promotionsrecht unter bestimmten Voraussetzungen als Aufgaben zuweist. Sieben Promotionskollegs, in denen sich mindestens jeweils zwölf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von HAW versammeln, haben seit 2016 bereits das Promotionsrecht verliehen bekommen.

Die Professorinnen und Professoren an HAW verfügen über mehrjährige Erfahrungen bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer beruflichen Praxis. Daher spielen Sie eine Schlüsselrolle für den Technologie- und Wissenstransfer, der ebenfalls mit diesem Gesetz gestärkt werden soll. Das kann nur gelingen, wenn man die Expertinnen und Experten für angewandten Forschung an den HAW stärkt, ihre Lehrbelastung an ihr tatsächliches Aufgabenportfolio anpasst und einen qualifizierten wissenschaftlichen Mittelbau durch die Einführung des eigenständigen Promotionsrechts zulässt. Die HAW brauchen einen Anreiz für ihre wissenschaftlich Mitarbeitenden, aber auch für ihre Studierenden, um ihnen berufliche und wissenschaftliche Perspektiven in deren Studium aufzeigen zu können. In einer globalisierten Welt müssen die HAW konkurrenzfähig im Wettbewerb um den geeigneten wissenschaftlichen Nachwuchs werden. Das Promotionsrecht für HAW eröffnet geeigneten Absolventinnen und Absolventen der HAW die Möglichkeit, anwendungsorientiert zu forschen, stärkt die angewandte Forschung der HAW in Schleswig-Holstein, fördert die regionalen, aber auch die international agierenden Unternehmen durch Wissens- und Technologietransfer, unterstützt damit maßgeblich die Schließung der bestehenden Innovationslücke und bildet dringend benötigte wissenschaftliche Nachwuchskräfte für die Wirtschaft aus. Die u.a. von Seiten der Politik, Industrie und Gesellschaft vehement eingeforderte Ausbau der Forschung an HAW ist untrennbar mit der Einwerbung von Drittmitteln verbunden. Dieses erfordert für deren Abarbeitung geeignetes wissenschaftliches Personal, das sich an den Universitäten im Wesentlichen aus Promovierenden rekrutiert. Durch das bisher fehlende Promotionsrecht können geeignete Absolventinnen und Absolventen einerseits nicht an den HAW gehalten werden, da ihnen bisher keine Perspektive zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation aufgezeigt werden kann. Andererseits können geeignete externe – auch internationale – Bewerberinnen und Bewerber gerade aus diesem Grund in der Regel nicht für die HAW gewonnen werden. Das Promotionsrecht für HAW stellt daher den bisher fehlenden, aber essentiellen Kernbaustein der wissenschaftlichen Weiterqualifikation unseres wissenschaftlichen Nachwuchses dar.

Zu § 70 Abs. 2 – Forschungssemester

Die HAW zeichnen sich durch ihre angewandte Lehre und Forschung aus. Forschungssemester sind daher die zentrale Möglichkeit, dass die Lehrenden und Forschenden den Kontakt und damit den Anschluss zur Anwendung und Praxis nicht verlieren. Durch Forschungssemester wird eine aktuelle praxisbezogene Lehre und Forschung auch für ältere KollegInnen, deren eigene Industriezeit schon länger zurückliegt, wieder möglich. Damit kann ein „Elfenbeinturmeffekt“ an den HAW vermieden werden.

Änderungsvorschlag:

In Anlehnung an die Best-Practice-Regelung im Bundesland Berlin wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis **sollen** Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend.

Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin einvernehmlich mit dem oder der betroffenen Hochschullehrer / Hochschullehrerin, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Stelle, die die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahrnimmt. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen.“

Begründung:

Der **hlb** bedauert, dass die Novelle nicht genutzt wurde, um die Regelung in § 70 Abs. 2 zum Forschungssemester zu novellieren.

Die aufzunehmende ausdrückliche Soll-Regelung bringt zum Ausdruck, dass dem Antrag auf Genehmigung eines Forschungssemester in der Regel stattzugeben ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies ist deshalb sachgerecht, weil es den Hochschullehrenden angesichts der erheblichen Lehrbelastung und der Belastung mit überbordenden Verwaltungsaufgaben innerhalb des Semesterbetriebs kaum möglich ist, ihren Forschungsauftrag nach dem HSG SH und damit ihren Forschungsaufgaben nachzukommen.

Die Durchsetzung eines Forschungssemesters gestaltet sich für die Lehrenden oftmals als

schwierig, weil es in den Hochschulen an Professuren fehlt und die Lehre die Forschung damit oftmals „aussticht“. Den Lehrenden muss daher mehr Freiraum für ihre Forschungsvorhaben gegeben werden. In der Praxis sollten die Hochschulen ein Interesse daran haben, dass die Hochschullehrenden regelmäßig in ein Forschungs- oder Praxissemester gehen, damit zum Wohle der Lehre die oben genannte Praxisauffrischung auch tatsächlich erfolgen kann. Ein starrer Zeitraum, in denen ein Forschungs- oder Praxissemester beantragt werden kann, erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr als zeitgemäß und macht die Durchsetzung eines Forschungssemesters nur noch schwieriger. Ausnahmeregelungen, wie die von uns vorgeschlagenen, etwa bei besonderen Leistungen, erhöhen die Motivation und stärken letztlich auch die Lehre.

Zu § 109 – Optionsregelung, Dienstherrnfähigkeit

Grundsätzlich begrüßt der **hlb**, dass mit dieser Regelung die Möglichkeit geschaffen werden soll, den Hochschulen mehr Autonomie, insbesondere auch im Bereich Personal und Finanzen, zu übertragen und auf diese Weise ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Es besteht etwa die berechnete Hoffnung, dass das mit der Übertragung von mehr Selbstverantwortung verbundene höhere Maß an Verantwortung an den Hochschulen zu schnelleren, effektiveren Berufungsverfahren führt und damit in Zukunft einen Vorteil im Wettbewerb um die Gewinnung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit der Industrie und anderen Hochschulen aus anderen (Bundes)ländern bringt.

Zu bedenken ist jedoch, dass mit der Auswechslung des Dienstherrn auf der anderen Seite Nachteile und potenzielle Beeinträchtigungen verbunden sein können. Durch die neuen Strukturen der Hochschullandschaft (vgl. auch § 110) und damit auch durch die Übernahmeverfügung sehen sich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Gefahr ausgesetzt, ihren Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung zu verlieren, wobei das konkret-funktionelle Amt bei Professoren auch den Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG genießt. Denn durch die nunmehr eingeschränkten Versetzungsmöglichkeiten wird die nachhaltige Wahrnehmung von Lehr- und Forschungsaufgaben gerade bei den angelegten Schwerpunkt- und Profildbildungen an den Hochschulen etwa bei Wegfall von Studiengängen oder Fachbereichen gefährdet.

Es muss daher bei der Einführung der Dienstherrnfähigkeit der Hochschulen jedenfalls gewährleistet sein und bleiben, dass der Staat trotz seiner mittelbaren Verantwortlichkeit weiterhin genügend Schutz für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Beispiel in den soeben skizzierten Fallkonstellationen bietet.

Zu § 110 – Innovationsklausel

Im Rahmen der stärkeren Hochschulautonomie soll es den Hochschulen durch die Einführung einer Innovationsklausel gestattet werden, von Regelungen des Abschnitts 2 abzuweichen, um neuartige und weiterentwickelte Hochschulstrukturen zu erproben. Nach diesen Überlegungen soll jede Hochschule ihre Organisation künftig selbständig durch Satzung regeln können. Welche innere Organisation sich eine Hochschule also künftig gibt und wie sie sich aufstellt, kann sie eigenverantwortlich regeln. Die Satzung soll nach dem Entwurf immerhin vom Senat erarbeitet werden und bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Hochschulrates und des Ministeriums.

Grundsätzlich begrüßt der **hlb** die Einführung der Innovationsklausel, denn durch sie entsteht eine neue Form der Autonomie der Hochschulen, von bestimmten Normen des Gesetzes abzuweichen, um neue Leitungs- oder Finanzierungsformen zu ermöglichen. Es besteht die Hoffnung, dass die Hochschulen damit beweglich bleiben, immer wieder auf neue Bedarfe reagieren und sich noch freier entwickeln zu können, ohne sich mit ihren Grundordnungen beschäftigen zu müssen, was im Rahmen der Aufgabenbewältigung der Hochschulen in der Tat als lähmendes Element wahrgenommen wird.

Folge einer so verstandenen Autonomie wäre es, dass sich die Hochschulen auf ihre Kernaufgaben in Forschung und Lehre konzentrieren könnten, wenn beispielsweise die Entscheidungsfunktionen dezentraler organisiert und die Fachbereiche stärker eigenverantwortlich handeln könnten. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass die Hochschulen als Kooperationspartner in Lehre, Forschung und Transfer im In- und Ausland attraktiv bleiben, auch dadurch, weil damit eine profilorientierte Berufungspolitik gefördert wird.

Zu bedenken ist allerdings, dass allein der Senat das Kollegialorgan mit der größten demokratischen Legitimation in der Hochschule darstellt, nicht aber der Hochschulrat. Der Hochschulrat besteht bekanntermaßen im Wesentlichen aus externen Mitgliedern. Vor diesem Hintergrund wäre es sachgerecht, dass der Hochschulrat lediglich Stellung nehmen kann, zumal das Ministerium als eigentliche Aufsichtsbehörde der Satzung ohnehin zustimmen muss. Die wesentlichen Entscheidungen müssen von den Professorinnen und Professoren selbst getroffen werden können.

Weiterhin verpflichten das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot den Gesetzgeber dazu, die insoweit für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen, deren Regelung mithin nicht der Exekutive durch Rechtsverordnung oder Satzung überlassen werden darf. So formulierte das BVerfG in seiner Entscheidung zur Akkreditierung – Rechtslage vor 2017 – wie folgt: „Die mit der Qualitätssicherung verbundenen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit bedürfen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage (...). Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber dazu, die insoweit für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen“ (BVerfG, Beschl. v. 17.02.2016, Az. 1 BvL 8/10, juris Rn. 59).

Vor diesem Hintergrund wäre es konsequent, gesetzliche Mindeststandards in der Vorschrift des § 110 zu implementieren, was der **hlb** hiermit anregt.

Darüber hinaus regen wir an, einen Sprecherausschuss sowie eine Schiedsstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) einzurichten und diese beiden Institutionen im Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein zu verankern.

Eine Schiedsstelle soll dazu dienen, Lösungen bei strittigen Fragen, die etwa durch das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG), zwischen der Hochschulleitung und Hochschullehrenden auftreten, zu erarbeiten und – sofern erforderlich – Auseinandersetzungen effizienter zu lösen. Wenn Beteiligte den Klageweg beschreiten, folgt oftmals ein aufwendiges Verfahren über mehrere Jahre hinweg. Das schadet in der Regel allen Beteiligten und stört die Wahrnehmung der primären Aufgaben. Mit der Einrichtung einer Schiedsstelle können aufwendige Klageverfahren vermieden und der Arbeitsaufwand bei allen Beteiligten spürbar reduziert werden.

Die Aufgabe einer Schiedsstelle ist es, in Konfliktfällen eine Empfehlung zur Lösung des Konflikts abzugeben. Daher ist die Schiedsstelle vor Ausfertigung eines ablehnenden Verwaltungsaktes zu beteiligen. Hierzu erhält die Schiedsstelle alle Dokumente, die für die Erarbeitung einer Empfehlung erforderlich sind. Die zuständige Behörde ist erst nach Anhörung der Schiedsstelle und Berücksichtigung der Empfehlung der Schiedsstelle berechtigt, einen Verwaltungsakt auszufertigen.